Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA
Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA
Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA

Anhörung zur Teilrevision des Rundschreibens 2017/6 «Direktübermittlung»

Kernpunkte

30. September 2026

Laupenstrasse 27, 3003 Bern, Tel. +41 (0)31 327 91 00, www.finma.ch

Kernpunkte

1. Die vorliegende Teilrevision adressiert den Anpassungsbedarf am Rundschreiben seit dessen letzter Teilrevision im Jahre 2021. Namentlich sollen die infolge der Revision von Art. 42*c* FINMAG erforderlichen Anpassungen nachvollzogen werden. Ferner sollen Änderungen erfolgen, die der Klarstellung dienen.

2. Eine zentrale Anpassung besteht in der Klarstellung und eindeutigen Abgrenzung der Absätze 1 und 3 (ehemals Absatz 2). Ziel dieser Anpassung ist es, die Regelungsinhalte und Zweckerfordernisse präziser voneinander zu trennen und dadurch die Rechtssicherheit zu stärken.

3. Mit der Einführung einer allgemeinen gesetzlichen Vermutung, wonach die Voraussetzungen der Spezialität und Vertraulichkeit als erfüllt gelten, verliert die bisherige Liste amtshilfefähiger Behörden ihre eigenständige Funktion. Würde die Liste parallel weitergeführt, stellte sich die Frage, welche Bedeutung dem Fehlen einer Behörde auf der Liste zukommt, obwohl die gesetzliche Vermutung auch zu ihren Gunsten greift. Dies könnte zu Rechtsunsicherheiten führen. Aus Gründen der Kohärenz und der Rechtssicherheit ist es daher sachgerecht, die Liste der amtshilfefähigen Behörden durch die allgemeine gesetzliche Vermutung zu ersetzen.

4. Die FINMA gibt den Änderungserlass zum Rundschreiben mit diesem Erläuterungsbericht vom 30. September 2026 bis 27. November 2026 in die Anhörung. Das Inkrafttreten des revidierten Rundschreibens ist per 1. Mai 2027 vorgesehen.